



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 – kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 – Landkreise

**Ausländerrecht;
Praktische Umsetzung der Anspruchsuldung zu Ausbildungszwecken – § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);**

Die mit dem Integrationsgesetz mit Wirkung vom 6. August 2016 in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG geschaffene Neuregelung zur sogenannten Ausbildungsuldung hat in der Praxis eine Reihe von Fragen aufgeworfen. Diese werden überwiegend bereits durch die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30. Mai 2017 zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG (im Folgenden: AH-BMI), die Ihnen mit Erlass vom 8. Juni 2017 übersandt wurden, geklärt.

Die nochmals als *Anlage* beigefügten AH-BMI werden daher mit Blick auf den Vollzug der Ausbildungsuldung im Land Sachsen-Anhalt für verbindlich erklärt und sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass außerdem die folgenden ergänzenden bzw. klarstellenden Hinweise beachtet werden:

19. Dezember 2017

Zeichen:
34.2

Bearbeitet von:
Wolfgang Werner

Durchwahl:
(0391) 567-5372

E-Mail:
Wolfgang.Werner@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

1. Geltungsdauer der Ausbildungsduldung

Die Neufassung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG dient dazu, Geduldeten und ausbildenden Betrieben mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Deshalb ist die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG zwingend für die gesamte im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer einer – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgenommenen oder noch aufzunehmenden – qualifizierten Berufsausbildung zu erteilen. Maßgeblich ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Zeitraum. Daher kann die Duldung nicht zunächst für einen kürzeren Zeitraum, etwa die Dauer einer Probezeit, erteilt werden. Ein vorzeitiges Erlöschen der Ausbildungsduldung ist in den in § 60a Abs. 2 Satz 6 und 7 AufenthG genannten Fällen (Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat, Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung) vorgesehen. Nicht möglich ist, die Ausbildungsduldung mit einer auflösenden Bedingung (z. B. Verstoß gegen ausländerrechtliche Mitwirkungspflichten nach Erteilung der Ausbildungsduldung) zu versehen, da hierdurch das gesetzgeberische Ziel – Herstellung von Rechtssicherheit für den gesamten Ausbildungszeitraum – konterkariert würde.

§ 60a Absatz 2 Satz 10 AufenthG sieht vor, dass nach einer vorzeitig abgebrochenen Ausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt wird. Die einmalige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen. Ist die Suche erfolgreich, ist auch die zweite Ausbildungsduldung für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Mit Blick auf die zweite Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische (oder von einer schulischen in eine betriebliche) Berufsausbildung erfolgt.

2. Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung

Ausländer, die keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzen, benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Beschäftigungserlaubnis. Auch für vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die die Erteilung einer Ausbildungsduldung anstreben, gilt nichts anderes. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG gewährt keinen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, sondern setzt eine solche voraus. Auch würde es gegen den aus § 1 AufenthG folgenden Kontroll- und Steuerungszweck des Aufenthaltsgesetzes verstoßen, wenn der Ausländer seinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik – auch nach illegaler Einreise – allein durch den Abschluss eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages mit der Folge erreichen könnte, dass ihm die Ausländerbehörde

zwingend eine Ausbildungsduldung zu erteilen hat. Sind alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt und liegt ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vor, ist das Erteilungsermessen, wie in Teil IV Nr. 2 der AH BMI näher ausgeführt, wegen des gesetzgeberischen Ziels der Schaffung von Rechtssicherheit weitgehend reduziert, allerdings nicht auf Null. Wird ein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag durch einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats vor der Entscheidung des BAMF zurückgenommen, scheidet zwar die Annahme eines Ausschlussgrundes nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG aus, jedoch kann dieser Umstand eine die Versagung der Beschäftigungserlaubnis tragende Ermessenserwägung sein, wenn die Rücknahme zumindest auch mit dem Ziel erfolgte, den Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen (vgl. AH BMI Teil IV Nr. 2 Spiegelstrich 2). Eine entsprechende Vermutung kann entkräftet werden, wenn der – hierzu vor der Entscheidung anzuhörende – Antragsteller schlüssig darlegt, dass die Rücknahme durch einen anderen Grund motiviert war.

Wurde eine *Berufsausbildung bereits während eines Asylverfahrens rechtmäßig aufgenommen*, so erlischt eine hierfür auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylG erteilte Beschäftigungserlaubnis bei Ablehnung des Asylantrages zeitgleich mit der Aufenthaltsgestattung. Für die Fortsetzung der Ausbildung im Duldungsstatus bedarf es daher einer Anchlusserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 32 Abs. 1 und 2 Nr. 2 BeschV über die zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung zu entscheiden ist. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn ein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht. Dies ist insbesondere mit Blick auf die sich aus § 60a Abs. 6 AufenthG ergebenden Verbotstatbestände von Bedeutung, die nicht bereits eine Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 AsylG ausschließen und daher, wie z. B. eine vorsätzliche Nichterfüllung der Passbeschaffungspflicht, im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Anchlusserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG erstmals zu prüfen sind. Auch vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, Ausländern, die eine Berufsausbildung während des Asylverfahrens beginnen, bereits bei Gelegenheit der Erteilung der hierfür benötigten Beschäftigungserlaubnis auf weitergehende Mitwirkungspflichten – etwa mit Blick auf die Identitätsklärung und Passbeschaffung – wenn die Ausbildung nach einer evtl. Ablehnung des Asylantrages im Duldungsstatus fortgesetzt werden soll, hinzuweisen. Dies könnte das spätere Prüfverfahren zur Erteilung einer Berufsausbildungsduldung und (erneuten) Erteilung der Beschäftigungserlaubnis und so die ununterbrochene Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nach einem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung erleichtern. Liegt ein Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vor, wird das behördliche Ermessen hinsichtlich der erneuten Erteilung der Beschäftigungserlaubnis regelmäßig auf Null reduziert sein.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist grundsätzlich von dem durch sie begünstigten Ausländer selbst zu stellen. Dem Nachweis der qualifizierten Berufsausbildung dienen bei Ausbildungsbetrieben der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Ausbildungsvertrag sowie die Bestätigung der Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der hierfür nach dem Berufsbildungsrecht (vgl. §§ 34 f. i. V. m. § 71 BBiG) zuständigen Stelle (z. B. Handwerkskammer). Mit der Eintragungsbestätigung ist nach § 35 Abs. 1 BBiG der Nachweis erbracht, dass der Ausbildungsvertrag den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes sowie der jeweiligen Ausbildungsordnung entspricht, insbesondere auch formell und inhaltlich richtig ist, und dass die Ausbildungsstätte für die Durchführung der Ausbildung geeignet ist. Einer nochmaligen Prüfung der Ausländerbehörde bedarf es daher insoweit nicht. Soweit die positive Prüfung (zusätzlich) mittels sogenannter „Geprüft-Stempel“ der zuständigen Stelle auf dem Original des Ausbildungsvertrages dokumentiert wird, reicht auch die Vorlage des mit diesem Stempel versehenen Ausbildungsvertrages anstelle der Eintragungsbestätigung aus. Bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen. Die Beibringung der erforderlichen Nachweise obliegt dem Antragsteller.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten dem Antrag möglichst bereits sämtliche für den Nachweis des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beigelegt sein. Einzelne Nachweise, insbesondere über die Prüfung des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle, können ggf. nachgereicht werden.

Der Antrag kann erst dann positiv beschieden werden, wenn sämtliche Erteilungsvoraussetzungen nachweislich vorliegen. Dies gilt auch für das *Tatbestandsmerkmal „Aufnahme der Berufsausbildung“*, welches nur erfüllt ist, wenn zumindest eine zeitliche Nähe zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn besteht (AH BMI Teil IV Nr. 3). Die zeitliche Nähe des Antrags auf Erteilung der Ausbildungsduldung zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann in der Regel angenommen werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird und ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung erst in sechs Monaten oder noch später erfolgen wird.

Zur *Überbrückung einer eventuellen Wartezeit zwischen der Anbahnung des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn* kann, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, zunächst eine sog. Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Betracht kommen. Dies gilt jedoch von vornherein nur, wenn zumindest die in

Teil IV Nr. 3 Absatz 2 der AH BMI genannten Voraussetzungen bereits vorliegen. Deshalb muss etwa schon durch eine Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. einen „Geprüft-Stempel“ der Nachweis erbracht sein, dass der Ausbildungsvertrag von der zuständigen Stelle geprüft wurde.

Insbesondere wenn eine Ermessensduldung bei betrieblichen Berufsausbildungen mangels Vorliegens dieser Voraussetzungen nicht in Betracht kommt, kann, vornehmlich in den in Teil IV Nr. 3 Absatz 3 der AH BMI beschriebenen Fallkonstellationen, alternativ im Einzelfall ein mehrstufiges „Zug-um-Zug-Verfahren“ vereinbart werden, das wie folgt abläuft:

1. Der Ausbildungsbetrieb gibt gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine schriftliche Erklärung ab, dass er einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ausbilden will und übersendet gleichzeitig den prüffähigen Entwurf des Ausbildungsvertrages.
2. Die Ausländerbehörde prüft, ob es sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Beruf handelt und die sonstigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 und 6 AufenthG vorliegen. Bei positivem Prüfergebnis erteilt sie dem Ausbildungsbetrieb eine *schriftliche Zusicherung* (§ 38 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA), dass sie eine Ausbildungsduldung und eine Beschäftigungserlaubnis erteilen wird, sobald die noch ausstehenden Erteilungsvoraussetzungen tatsächlich realisiert sind, sofern sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Ungunsten des Antragstellers verändert hat (z. B. wegen Begehung einer Straftat i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG).
3. Der Antragsteller (oder Ausbildungsbetrieb) legt der Ausländerbehörde die noch fehlenden Nachweise vor (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag im Original mit „Geprüft-Stempel“ bzw. mit Bestätigung der Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse).
4. Tatsächliche Erteilung von Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis.

4. Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen

Eine auf die Berufsausbildung vorbereitende Maßnahme, wie z. B. eine Einstiegsqualifizierung, ist selbst keine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Für sie kann daher keine Ausbildungsduldung erteilt werden (AH BMI Teil IV Nr. 1 letzter Absatz). In begründeten Einzelfällen kann unter den in Teil IV Nr. 3 Absatz 2 der AH BMI genannten Voraussetzungen für die Durchführung einer berufsvorbereitenden Maßnahme allerdings

eine *Ermessensduldung* nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigungsfähige Erwägungen können z. B. die Anrechenbarkeit der Maßnahme auf die anschließende Berufsausbildung (Ausbildungsverkürzung), eine öffentliche Förderung der Maßnahme, bereits erbrachte Integrationsleistungen, ausreichende Sprachkenntnisse sowie vorgelegte Zeugnisse und Praktika sein. Die Ermessenduldung kann mit Nebenbestimmungen – etwa der auflösenden Bedingung, dass die Ermessensduldung erlischt, wenn die vorbereitende Maßnahme abgebrochen wird – versehen werden.

Auch für die Teilnahme an berufsausbildungsvorbereitenden Maßnahmen wird eine *Beschäftigungserlaubnis* benötigt. Umfasst eine berufsvorbereitende Maßnahme mehrere betriebliche Praktika, die zeitlich aufeinanderfolgen und im sachlichen Zusammenhang mit der angestrebten Berufsausbildung stehen („*Kettenpraktika*“), kann die Erlaubnis zur Teilnahme an diesen Praktika auch dann ggf. mit nur einem Antrag beantragt und in nur einem Bescheid erteilt werden, wenn die Praktika in verschiedenen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. In Betracht kommt ein solches, der Verwaltungsvereinfachung und der Schaffung von Planungssicherheit für die Ausbildungsstätten und den Auszubildenden dienendes, Vorgehen insbesondere auch bei Praktika, die im Rahmen des Landesförderprogramms „Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)“ absolviert werden. Voraussetzung ist, dass die für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit der in den Bescheid einbezogenen Praktika relevanten Tatsachen der Ausländerbehörde im Entscheidungszeitpunkt bekannt sind. In geeigneten Fällen sollten Antragsteller und Ausbildungsbetriebe / ZaA-Maßnahmeträger auf diese Möglichkeit hingewiesen und darüber beraten werden, welche dem Nachweis der Erlaubnisfähigkeit dienende Unterlagen frühzeitig vor dem Beginn der Gesamtmaßnahme mit dem Antrag vorzulegen sind, wenn mehrere im Rahmen der Maßnahme vorgesehene Praktika mit einem Bescheid erlaubt werden sollen.

5. Verletzung von Mitwirkungspflichten als Ausschlussgrund

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG von vornherein ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Besondere Praxisrelevanz hat der von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfasste Ausschlussgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten, die von dem Ausländer zu vertreten ist und dazu führt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Entsprechende Mitwirkungspflichten sind etwa in §§ 48 Abs. 3 Satz 1 und 49 Abs. 2 AufenthG geregelt. Eine Einschätzung, ob eine ausreichende Mitwirkung erfolgte, kann letztlich nur einzelfallbezogen getroffen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten hängt auch von der Verfahrenspraxis des jeweiligen Herkunftsstaates ab.

Die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erstrecken sich neben der Passbeschaffung auf sämtliche Unterlagen und Datenträger, die in ihrer Gesamtheit für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich sind. Welche Dokumente für einen Identitätsnachweis ausreichend sind, kann nur in einer Einzelfallbetrachtung entschieden werden. Bei Zweifeln an der Identität muss die Ausländerbehörde ggf. mehrere Dokumente (Heiratsurkunde, Führerschein, Geburtsurkunde, Schulzeugnisse, Wehrpass, etc.) heranziehen und anhand derer eine summarische Prüfung der Identität vornehmen.

Auch die sich aus § 49 Abs. 2 AufenthG konkret ergebenden Pflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. In Betracht kommen etwa Botschaftsvorsprachen (mit entsprechendem Nachweis), bei denen die von der Vertretung des Herkunftsstaats geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben sind und die Teilnahme an Botschaftsvorführungen/Sammelanhörungen.

Der Ausländer hat nur solche Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zu *vertreten*, die ihm bekannt sind. Daher sollte die Ausländerbehörde den Ausländer so früh wie möglich aktenkundig über bestehende Mitwirkungspflichten belehren und zu ihrer Erfüllung auffordern. Ein allgemeiner Hinweis auf die Passpflicht nach § 3 AufenthG oder auch ein Verweis auf eine frühere Belehrung über Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG reicht insoweit nicht aus. Vielmehr sollte die Ausländerbehörde die Mitwirkungspflichten möglichst konkret benennen und auf ihr bekannte Erfüllungsmöglichkeiten (etwa im Hinblick auf die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente) hinweisen.

Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht wirkt außerdem nur dann als Ausschlussgrund, wenn sie für die Unmöglichkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen *ursächlich* ist. Könnten aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit auch dann nicht vollzogen werden, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten vollumfänglich erfüllt hätte (z. B. weil das Herkunftsland aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen eine Rücknahme verweigert) begründet der Pflichtverstoß keinen Ausschlussgrund.

6. Beginn konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Den Konflikt zwischen der Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahme hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bereits bevorstehen.

Mit dem Ausschlussgrund soll nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden, dass eine *bereits in die Wege geleitete und absehbare* Abschiebung noch durch einen später entstehenden Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung vereitelt wird. Unter den Ausschlussgrund fallen daher nur solche auf die Aufenthaltsbeendigung gerichtete Maßnahmen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG liegt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann vor, wenn die Abschiebung bereits terminiert worden ist oder schon ein Verfahren zur Dublin-Überstellung eingeleitet wurde und typischerweise auch dann, wenn bereits die Ausstellung eines Pass(ersatz-)papieres beantragt worden ist (vgl. AH BMI Teil IV Nr. 4). Gleiches gilt z. B. für die Buchung des Ausländers auf einen bestimmten Flug, mit dem die Abschiebung erfolgen soll oder die Erteilung des Vollzugsauftrags gegenüber der Polizei. Allein nicht ausreichend wird es hingegen meist sein, die Duldung mit einer nur kurzen Befristung oder mit einer auflösenden Bedingung zu versehen, da einer solchen Maßnahme in der Regel der erforderliche zeitliche Bezug zur Aufenthaltsbeendigung fehlen wird, jedenfalls soweit nicht zugleich weitere konkrete Maßnahmen ins Werk gesetzt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 11 S 1991/16 –, juris).

Die konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung müssen grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Erteilung einer Ausbildungsduldung eingeleitet worden sein oder vorliegen, um als Ausschlussgrund zu wirken. Sofern die Ausländerbehörde erst nach einem solchen Antrag konkrete Abschiebungsmaßnahmen einleitet, stehen diese der Erteilung der Duldung grundsätzlich nicht entgegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antrag bereits zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem noch nicht alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Ansonsten hätte es der Ausländer in der Hand, die Ausländerbehörde durch eine verfrühte Antragstellung daran zu hindern, mit konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu beginnen.

7. Aufenthaltsstatus nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung eröffnet ggf. den Weg in eine *Aufenthalts-erlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG*. Hierfür müssen neben den speziellen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG (z. B. ausreichende Sprachkenntnisse) auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG erfüllt sein. Hiervon ausgenommen ist nach § 18a Abs. 3 AufenthG lediglich die Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 AufenthG. Vor diesem Hintergrund muss spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels sowohl die Identität geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) als auch die Passpflicht (§ 5 Abs. Nr. 4 AufenthG) erfüllt sein.

Ich bitte die Ausländerbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag


Wiedemeyer